

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 19. August 2020

Seite 1

INHALT:

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020

▼ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2020

▼ Bbauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße und östlich der Riedeselstraße

♦ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 29.01.2020 den Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (18 WE) mit Tiefgarage auf dem Grundstück FlNr. 288/2, Gemarkung Herrsching, Arzbergerstraße 17 a in 82211 Herrsching, an die AVENIDA Living GmbH, Feldafinger Straße 5 in 82343 Pöcking, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

♦ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 06.08.2020 die Baueingemessung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses (18 Wohneinheiten) mit Tiefgarage auf dem Grundstück FlNr. 288/2, Gemarkung Herrsching, Arzbergerstraße 17 a in 82211 Herrsching, an die AVENIDA Living GmbH, Feldafinger Straße 5 in 82343 Pöcking, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

♦ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 21.07.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 350 % für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt im Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2020, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2020 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt. Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01.07.2020 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei

Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann **innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen(1)** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Stadt Starnberg
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Er kann auch elektronisch unter der DE-Mail-Adresse:

stadt.starnberg@lk-starnberg.de-mail.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Starnberg (www.starnberg.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 10.08.2020

Patrick Janik, 1. Bürgermeister

♦ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2020

I. Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat Starnberg am 21.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 73.596.200 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.919.700 Euro ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.752.600 Euro festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

STA
Landratsamt Starnberg

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.330.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Starnberg, den 10.08.2020

Patrick Janik, 1. Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 04.08.2020 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 102) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Starnberg, den 10.08.2020

Patrick Janik, 1. Bürgermeister

♦ Bbauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße und östlich der Riedeselstraße

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Für das betreffende Bbauungsplan-Verfahren erfolgt in der Zeit

vom 27.08.2020 bis einschließlich 29.09.2020

die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Dazu können der Bbauungsplan in seiner Fassung vom 16.07.2020, dessen Begründung und das dieser zugehörige umweltbezogene Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8072“ unter www.starnberg.de abgerufen werden. Das Plangebiet ist im untenstehenden Lageplan dargestellt.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG i. V. m. Art. 27a BayVw-VfG wird die Auslegung durch die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet als rechtlich maßgeblicher Form ersetzt.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Originalunterlagen im Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, ist aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 08151 / 772 - 143 möglich. Die Einsichtnahme wird dann in einem gesonderten Raum stattfinden. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Stellungnahmen können bis zum 29.09.2020 per Fax oder Brief und auch per einfacher E-Mail abgegeben werden. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bbauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen ist das Stadtbauamt in vorstehender Weise sowie telefonisch unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173 erreichbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 19. August 2020

Seite 2

STA
Landratsamt Starnberg

Sollten die aufgrund der Corona-Situation derzeit geltenden Einschränkungen im Laufe des oben genannten Beteiligungszeitraums aufgehoben werden, ist die Einsichtnahme in die Originalunterlagen auch wieder während der regulären Dienstzeiten im Rathaus möglich, ebenso die direkte persönliche Kontaktaufnahme zur Erörterung sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift

Der Bbauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umwelprüfung ist daher nicht erforderlich.

Starnberg, den 11.08.2020

Patrick Janik, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung
• in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Umgriff – Bbauungsplan Nr. 8072